

## BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: BM-MO/0007/2025-1  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: Mobilitätsbeauftragte  
Datum: 26.06.2025

---

**Ausgestaltung der Fördersatzung für stationsbasiertes Carsharing****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
23.09.2025	Haupt- und Finanzausschuss

---

**I. SACHVORTRAG:**

Im Rahmen der Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts der Stadt Garching b. München wurde das Thema „Sharing“ als verkehrspolitische Priorität definiert. Ziel ist es, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, multimodale Mobilität zu fördern und neue Mobilitätsangebote als Ergänzung zum ÖPNV im Stadtgebiet zu etablieren.

Für die Einführung eines stationsbasierten Carsharing-Modells wurden bereits im Haushaltsjahr 2022 20.000 Euro in der Haushaltsstelle 1.79100.71710 bereitgestellt. Die Mittel stehen weiterhin zur Verfügung und sollen gezielt als Initialförderung für den Aufbau eines Carsharing-Angebots im öffentlichen Raum verwendet werden. Die im Haushaltsjahr 2022 bereitgestellten 20.000 Euro orientieren sich an einem damals vorliegenden Angebot eines Anbieters, das die Erweiterung eines bestehenden Carsharing-Angebots um fünf zusätzliche Fahrzeuge (insgesamt sieben) vorsah. Dieses Angebot diente der internen Abschätzung eines möglichen Förderbedarfs und bildet die haushaltsplanerische Grundlage.

Im Frühjahr 2025 hat die Stadt eine Marktrecherche unter Carsharing-Anbietern durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass seitens potenzieller Anbieter grundsätzliches Interesse am Standort Garching besteht. Eine Teilnahme wurde jedoch einhellig an das Vorliegen einer kommunalen Startförderung geknüpft.

Die kommunale Aufgabe besteht darin, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um qualifizierte Anbieter am Standort Garching zu gewinnen und deren langfristige, eigenständige Etablierung am Markt zu ermöglichen.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher, die Vergabe öffentlicher Stellplätze über Sondernutzungserlaubnisse gemäß §18 BayStrWG durchzuführen. Die Auswahl geeigneter Anbieter erfolgt im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens, orientiert an den Vorgaben des §5 des Carsharinggesetzes (CsgG).

Ergänzend wird eine pauschale Anschubförderung auf Antrag gewährt, geregelt durch eine eigenständige Fördersatzung. Die Förderung ist ausschließlich für Anbieter mit gültiger Sondernutzungserlaubnis möglich. Die Förderdauer ist je Standort auf maximal 36 Monate ab Erteilung des Förderbescheids begrenzt und dient ausschließlich der Markteinführung.

Nach Einsicht der Vergabestelle und durch rechtliche Prüfung geht die Verwaltung davon aus, dass keine vergaberechtliche Verpflichtung gemäß VgV besteht, da keine einklagbare Leistung beauftragt wird und das wirtschaftliche Betriebsrisiko vollständig beim Anbieter verbleibt.

Die Fördersatzung regelt im Einzelnen:

- die Förderziele im Kontext der kommunalen Mobilitätsstrategie,
- die Anforderungen an förderfähige Carsharing-Angebote,
- die Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen,
- den Förderbetrag,
- und das Verfahren zur Antragstellung, Mittelvergabe, Evaluation und Rückforderung.

Das empfohlene Modell schafft einen steuerbaren Anreizrahmen, der es ermöglicht:

- Planungssicherheit für Anbieter in der Anlaufphase,
- haushaltrechtliche Steuerbarkeit durch feste Mittel und befristete Förderung,
- Transparenz und Fairness im Auswahlverfahren,
- und trägt dazu bei, Garching als attraktiven Standort für Mobilitätsangebote zu positionieren.

#### Nächste Schritte

1. Die konkreten Standorte und Rahmenbedingungen für die Sondernutzung werden in einer gesonderten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses (BPU) beraten.
2. Anschließend wird dem Stadtrat ein Vorschlag zur Festlegung der konkreten Förderhöhe pro Standort auf Grundlage der vom BPU-empfohlenen Standortanzahl und der verfügbaren Haushaltssmittel vorgelegt.
3. Die operative Umsetzung (Veröffentlichung des Antragsformulars, Durchführung der Auswahlverfahren und Bewilligung der Förderung) erfolgt durch die Stabsstelle in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen der Stadtverwaltung.

#### **II. BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung zur Förderung stationärer Carsharing-Systeme (Carsharing-Fördersatzung) in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Anlage/n:

1 - 20240916\_Fördersatzung für stationsbasiertes Carsharing in Garching\_HFA

Garching b. München, 25.07.2025

# SATZUNG

## **zur Förderung stationärer Carsharing-Systeme (Carsharing-Fördersatzung)**

### **§ 1. Ziel und Zweck der Förderung**

- (1) Die Stadt Garching b. M. gewährt im Rahmen dieser Satzung finanzielle Zuschüsse zur Förderung von stationsbasiertem Carsharing, das im öffentlichen Raum sichtbar, wohnortnah gelegen und nutzerfreundlich ist und den ÖPNV sinnvoll ergänzt. Mit der Förderung dieser nachhaltigen Mobilitätsform, wird insbesondere:
  - die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs,
  - die Verbesserung des ruhenden Verkehrs, sowie
  - die Förderung multimodaler Mobilität im Stadtgebiet angestrebt.
- (2) Die Stadt strebt mit der Förderung den Aufbau eines dauerhaft tragfähigen Carsharing-Angebots in der Stadt Garching b. München an, das auch ohne kommunale Zuschüsse wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Förderung dient insbesondere der Markteinführung in der Anlaufphase.

### **§ 2. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Carsharing-Angebot: Ein stationsbasiertes, öffentlich zugängliches Angebot zur gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen, das dauerhaft betrieben wird und für das ein digitales Buchungssystem vorliegt.
- (2) Stationsbasiert: Ein Carsharing-Fahrzeug gilt als stationsbasiert, wenn es einem festen, durch Beschilderung oder Markierung gekennzeichneten Stellplatz im öffentlichen Raum zugeordnet ist, an dem es regelmäßig aufgenommen und zurückgegeben wird.
- (3) Öffentlich zugänglich: Ein Carsharing-Angebot ist öffentlich zugänglich, wenn es grundsätzlich jeder Person mit Fahrerlaubnis Klasse B offensteht, ohne dass eine Zugehörigkeit zu einer geschlossenen Nutzergruppe (z. B. Bewohner oder Bewohnerin eines bestimmten Gebäudes oder Mitarbeitende eines bestimmten Unternehmens) erforderlich ist.

**Stadt Garching b. München**  
Rathausplatz 3  
85748 Garching b. München

Telefon 0 89 / 320 89-150  
Fax 0 89 / 320 89-9150

stadt@garching.de  
www.garching.de

Die Buchung muss über ein allgemein zugängliches System (z. B. App oder Webseite) möglich sein.

- (4) Diskriminierungsfrei nutzbar: Eine Nutzung gilt als diskriminierungsfrei, wenn das Carsharing-Angebot nach objektiven, transparenten Kriterien für die Allgemeinheit zugänglich ist. Zulässige Zugangsvoraussetzungen wie das Mindestalter von 18 Jahren und der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Klasse B) gelten nicht als diskriminierend im Sinne dieser Satzung.
- (5) Betriebsbereit: Ein Fahrzeug gilt als betriebsbereit, wenn es funktionsfähig, fahrbereit, öffentlich buchbar und am vorgesehenen Stellplatz verfügbar ist.
- (6) Anbieter: Anbieter im Sinne dieser Satzung ist jedes Unternehmen oder jede Organisation, das bzw. die Carsharing-Fahrzeuge eigenverantwortlich betreibt und verwaltet.

### **§ 3. Rechtsgrundlage**

- (1) Diese Satzung beruht auf § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen (BayVwVfG). Es handelt sich um eine freiwillige Leistung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.
- (2) Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Satzung nur, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt und noch verfügbar sind.

### **§ 4. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Carsharing-Anbieter, die eine Sondernutzungserlaubnis für einen von der Stadt festgelegten Standort erhalten haben und dort ein dauerhaft öffentlich zugängliches und diskriminierungsfreies Carsharing-Angebot mit einem zugewiesenen Fahrzeug betreiben.

### **§ 5. Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert wird die Bereitstellung und der Betrieb eines stationsbasierten Carsharing-Angebots an einem von der Stadt Garching b. München genehmigten Standort im öffentlichen Raum, für den eine gültige Sondernutzungserlaubnis vorliegt. Das Angebot muss öffentlich zugänglich, diskriminierungsfrei nutzbar und über ein digitales Buchungssystem buchbar sein.
- (2) Der monatliche Förderbetrag beträgt 333,33 Euro pro förderfähigen Stellplatz.
- (3) Die Förderung ist auf eine Anlaufphase von maximal 36 Monaten ab dem Monat des Erlasses des Förderbescheids beschränkt.

## § 6. Fördervoraussetzungen

- (1) Das geförderte Carsharing-Angebot muss folgende Anforderungen erfüllen
  - a. Es ist öffentlich zugänglich und diskriminierungsfrei nutzbar im Sinne dieser Satzung,
  - b. Es ist über ein digitales Buchungssystem rund um die Uhr (24/7) buchbar,
  - c. Es liegt eine gültige Sondernutzungserlaubnis der Stadt Garching b. München für den Betrieb am vorgesehenen Standort vor.
- (2) Der Anbieter hat seine wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit zur Durchführung des geförderten Carsharing-Fahrzeugs nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch ein Betriebskonzept, das insbesondere folgende Angaben enthalten muss:
  - a. Unternehmensbeschreibung und Referenzen,
  - b. Technisches Blatt zum eingesetzten Fahrzeug,
  - c. Buchungssystem, Nutzungsstruktur und Tarife.

## § 7. Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt monatlich als pauschale Zahlung in der Höhe bestimmt in § 5 Abs. 2, sofern die Voraussetzungen nach § 6 dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Förderung wird erstmals für den Monat gewährt, in dem das Carsharing-Angebot betriebsbereit war.
- (3) Auszahlung der Förderbeträge erfolgt jeweils zum Monatsende für den zurückliegenden Fördermonat.
- (4) Bei Betriebsaufnahme im Laufe eines Monats erfolgt die Förderung anteilig für die tatsächlichen Betriebstage auf Basis von 1/30 des Monatsbetrags pro Tag.
- (5) Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Betrieb am geförderten Standort im jeweiligen Monat faktisch und technisch möglich war, d. h. das Fahrzeug betriebsbereit, öffentlich buchbar und auf dem zugewiesenen Stellplatz verfügbar war.
- (6) Für Zeiträume, in denen der Carsharingbetrieb länger als sieben Kalendertage unterbrochen ist, entfällt der Anspruch auf Förderung anteilig. Der Abzug berechnet sich anteilig auf Basis des Zeitraums ohne Betrieb von 1/30 des Monates.

## § 8. Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Förderung kann erst gestellt werden, wenn eine gültige Sondernutzungserlaubnis vorliegt.
- (2) Förderanträge sind schriftlich bei der Stadt Garching b. München, Stabsstelle Mobilität, unter Verwendung des von der Stadt

bereitgestellten Antragsformulars zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. aktueller Registerauszug (Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister),
  - b. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und aktuelle Tarifstruktur,
  - c. Nachweis der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit gemäß § 6 Abs. 2.
- (3) Förderanträge können fortlaufend gestellt werden, solange die in der Haushaltsplanung bereitgestellten Fördermittel nicht ausgeschöpft sind.
- (4) Die Entscheidung über die Förderung erfolgt innerhalb von 31 Kalendertagen nach vollständigem Eingang des Antrags. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt einer erteilten Sondernutzungserlaubnis. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Sondernutzung besteht nicht.
- (5) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Auszahlung erfolgt nur bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen gemäß dieser Satzung.

## **§ 9. Pflichten der Zuwendungsempfänger**

- (1) Bis zum 31. Januar eines jeden Förderjahres hat der Anbieter der Stadtverwaltung ein Bericht vorzulegen, der folgende Informationen enthält:
- a. Zahl der aktiven Nutzerinnen und Nutzer,
  - b. Buchungsfrequenz,
  - c. durchschnittliche Buchungsdauer pro Monat.

Wird der Bericht trotz einmaliger Mahnung nicht eingereicht, ruht der Anspruch auf weitere Auszahlungen bis zur Vorlage.

## **§ 10. Rückforderung**

- (1) Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn:
1. falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
  2. die Voraussetzungen für die Förderung nachweislich nicht vorlagen oder entfallen sind,
  3. der Betrieb nicht entsprechend den Anforderungen dieser Satzung erfolgt ist (z. B. keine tatsächliche Verfügbarkeit, keine öffentliche Nutzbarkeit, keine Berichtersättigung).
- (2) Die Rückforderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Garching.

- (3) Im Falle einer Rückforderung sind die bewilligten Fördermittel innerhalb von acht Wochen nach Zugang der schriftlichen Rückzahlungsauforderung an die Stadt Garching vollständig zu erstatten.

#### **§ 11. Inkrafttreten und Evaluation**

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine verwaltungsinterne Evaluation der Wirkung und Zielerreichung erfolgt spätestens im zweiten Jahr nach Inkrafttreten. Die Evaluation umfasst eine Auswertung der von den Anbietern gemeldeten Nutzungszahlen gemäß § 9 und die Prüfung der Betriebsbereitschaft der Anbieter.